



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

8. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Zum 01.01.2016 sind verschiedene Neuregelungen in Kraft getreten, über die wir Sie in diesen Kanzleinachrichten informieren wollen:

- Erhöhung der Sachbezugswerte für Freie Unterkunft, freie Wohnung und freie Verpflegung
- Anpassung Beitragszuschuss für nicht krankenversicherungspflichtige und für privat krankenversicherte Beschäftigte

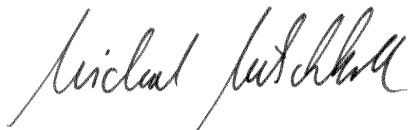
Das Mindestlohngesetz feierte am 01.01.2016 sein einjähriges Bestehen. Derweil setzt sich die uneinheitliche Rechtsprechung zu Einzelfragen des Mindestlohnes fort. Während das Arbeitsgericht Herne die Anrechnung eines monatlich gezahlten Weihnachts- und Urlaubsgelds auf den Mindestlohn für zulässig erachtet, hat das LAG Berlin Brandenburg die Anrechnung von jährlich gezahltem Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn abgelehnt. Bei Abschluss neuer Arbeitsverträge gerade in mindestlohnkritischen Branchen, sollte daher etwaiges Weihnachts- oder Urlaubsgeld nicht extra gezahlt werden, sondern besser von vornherein in die Kalkulation der vereinbarten monatlichen Gehälter einfließen.

Friede, Freude, Eierkuchen: Ist in der Ehe alles in Ordnung werden Einkommensteuervorauszahlungen gerne einfach vom gemeinsamen Konto gezahlt, auch wenn die Vorauszahlungen für die Einkünfte des selbstständigen Ehepartners gedacht sind. Das Finanzamt sollte aber wissen, wer zahlt, damit bei einer getrennten Veranlagung die Zahlung korrekt angerechnet wird. Entweder also vom Einzelkonto des betroffenen Ehegatten einziehen lassen oder in einem Schreiben an das Finanzamt den Zahlenden klarstellen oder bei einer Überweisung im Verwendungszweck ausdrücklich vermerken. Unter Einkommensteuer finden Sie die steuerrechtlichen Folgen einer fehlenden Tilgungsbestimmung. Der betroffene Ehegatte muss sich das Geld unter Umständen mühsam vom anderen Ehegatten wiederholen.

**Kanzleinachrichten  
Januar 2016**

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Metschkoll', written in a cursive style.

Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Montag, den 18.01.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** Technologie Centrum Westbayern GmbH, Emil-Eigner-Straße 1, 86720 Nördlingen

**Veranstalter:** Technologie Centrum Westbayern GmbH

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 02.02.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, Ritter-von-Schoch-Str. 21, 84036 Landshut

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 09.02.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Montag, den 22.02.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: BWA: Früherkennung im Unternehmen!**

**Termin:** Freitag, den 04.03.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Mittwoch, den 16.03.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 10.05.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 07.06.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Recht und Steuern kompakt**

**Termin:** Dienstag den 14.06.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** Ort: IHK Ingolstadt, Goldknopfgasse 7, 85049 Ingolstadt  
**Veranstalter:** IHK für München und Oberbayern - Geschäftsstelle Ingolstadt  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Montag, den 20.06.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### Termine Januar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart  | Fälligkeit  | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
|  |   | Überweisung <sup>1</sup>              | Scheck <sup>2</sup> |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup> | 11.1.2016   | 14.1.2016                             | 8.1.2016            |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag                    | Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |                     |
| Umsatzsteuer <sup>4</sup>                                    | 11.1.2016   | 14.1.2016                             | 8.1.2016            |
| Sozialversicherung <sup>5</sup>                              | 27.1.2016   | entfällt                              | entfällt            |

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:

| Zeitraum             | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|----------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.1. bis 30.6.2013   | -0,13 %       | 4,87 %          | 7,87 %  |
| 1.7. bis 31.12.2013  | -0,38 %       | 4,62 %          | 7,62 %  |
| 1.1. bis 30.6.2014   | -0,63 %       | 4,37 %          | 7,37 %  |
| 1.7. bis 28.7.2014   | -0,73 %       | 4,27 %          | 7,27 %  |
| 29.7. bis 31.12.2014 | -0,73 %       | 4,27 %          | 8,27 %  |
| 1.1. bis 30.6.2015   | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*   |
| 1.7. bis 31.12.2015  | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*   |

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## Einkommensteuer

### ***Keine rückwirkende Änderung der Tilgungsbestimmung von Einkommensteuervorauszahlungen bei mittlerweile getrennt lebenden Ehegatten***

Solange Eheleute nicht dauernd getrennt leben, besteht zwischen ihnen eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Zahlt ein Ehepartner mit seinen Mitteln auf die gemeinsame Steuerschuld – auch im Wege von Vorauszahlungen –, darf das Finanzamt davon ausgehen, dass der Zahlende auch die Steuerschuld des anderen mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten begleichen will. Maßgeblich ist, wie sich dem Finanzamt als Zahlungsempfänger die Umstände zum Zeitpunkt der Zahlung darstellen. Diese Tilgungsbestimmung kann nicht rückwirkend geändert werden. Die vom zahlenden Ehegatten nach erfolgter Trennung abgegebene Erklärung, er habe die Einkommensteuervorauszahlungen ausschließlich auf eigene Rechnung geleistet, kann damit keine Wirkung entfalten.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### ***Vom angestellten Geschäftsführer gezahlte Rechnungen für den Arbeitgeber können Werbungskosten sein***

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers einer GmbH für ein ausgefallenes Darlehen, für eine Bürgschaft und für Lieferantenverbindlichkeiten können auch dann Werbungskosten einer nichtselbständigen Tätigkeit sein, wenn er mit dem alleinigen Gesellschafter verwandt ist.

Entscheidend ist die berufliche Veranlassung der Aufwendungen. Um entscheiden zu können, ob die Aufwendungen durch das Arbeitsverhältnis, das Gesellschaftsverhältnis oder aus privaten Gründen veranlasst sind, ist danach zu fragen, ob ein fremder, nicht beteiligter oder nicht privat verbundener Arbeitnehmer bereit gewesen wäre, den Arbeitgeber entsprechend zu unterstützen. Die berufliche Veranlassung kann beispielsweise auch daraus resultieren, dass der Geschäftsführer anderenfalls von den Gläubigern der Gesellschaft wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht in Haftung genommen werden könnte. In einem solchen Fall verdrängt oder überlagert weder ein gesellschaftsrechtliches noch ein privates Näheverhältnis den vorhandenen beruflichen Veranlassungszusammenhang.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Aufwendungen können als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der angestrebten Einkunftsart besteht. Fallen solche Aufwendungen mit der beabsichtigten Vermietung einer leer stehenden Immobilie an, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass der Eigentümer erkennbar beabsichtigt, aus dem Objekt durch Vermietung

Einkünfte zu erzielen. Auch jahrelange erfolglose Umbauarbeiten ändern an dieser Beurteilung nichts, wenn sich der Bauherr nach Kräften bemüht hat, die Arbeiten voranzutreiben.

Ist bei einem solchen Objekt mit mehreren Wohnungen beabsichtigt, eine der Wohnungen selbst zu nutzen, sind die vorab entstandenen Werbungskosten um die entsprechende Quote zu kürzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen**

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2014 entschieden, dass die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage dient und somit als vorbeugende Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen ist. Die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der Vorbeugung von Schäden und gehört damit zu den Instandhaltungen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dem angeschlossen und in allen noch offenen Fällen keine Bedenken, bei Schornsteinfegerleistungen die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Dies gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfungen einschließlich der Feuerstättenschau als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

### **Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber volljährigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen ist deren Bedürftigkeit**

Aufwendungen für den Unterhalt von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen können unter bestimmten Voraussetzungen in beschränkter Höhe als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Für volljährige gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs deren Bedürftigkeit eine der zu erfüllenden Voraussetzungen. Sie liegt vor, wenn die Person außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies ist nachzuweisen und bei volljährigen Personen nur anzuerkennen, wenn sie weder über Einkünfte noch über Vermögen verfügen. Wird eine Erwerbstätigkeit trotz Zumutbarkeit nicht ausgeübt, steht dies der Anerkennung einer Bedürftigkeit entgegen.

Dem Urteilsfall liegt der Antrag einer Arbeitnehmerin zu Grunde, die ihre in Russland lebende Mutter unterstützte. Diese war 55 Jahre alt, verfügte über kein Vermögen und bezog eine geringe Altersrente. Einer Erwerbstätigkeit ging sie nicht nach, weil sie in einer ständigen Bereitschaft für einen Pflegeeinsatz bei ihrer wiederum 82-jährigen Mutter, der Großmutter der Antragstellerin, stand.

Dies reichte dem Bundesfinanzhof nicht aus, die Unterhaltsbedürftigkeit der Mutter anzuerkennen. Eine Person im arbeitsfähigen Alter, die ihre Arbeitskraft zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts nicht ausschöpft, ist nicht unterstützungsbedürftig.

## **Umsatzsteuer**

### **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen**

Auf Grund der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2016 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2015 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2015 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2016 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2016 bis zum 10.2.2016 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.



Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2016 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2016 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2015 angemeldet und bis zum 10.2.2016 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2017 fällige Vorauszahlung für Dezember 2016 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Januar 2016 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11.4.2016 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurückerneuert oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## **Arbeitsrecht**

### ***Anrechnung eines monatlich gezahlten Weihnachts- und Urlaubsgelds auf den Mindestlohn***

Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, die monatlich und unwiderruflich ausgezahlt werden, können als Bestandteil des Mindestlohns gewertet werden. So entschied das Arbeitsgericht Herne im Fall einer Restaurant-Servicekraft, der Weihnachts- und Urlaubsgeld in 12 gleichen Monatsbeträgen ausgezahlt wurde. Nach Auffassung des Gerichts ergab sich die Unwiderruflichkeit der Sonderzahlungen bereits daraus, dass der Arbeitgeber nur mit dieser Zahlung den Mindestlohnanspruch erfüllte.

### ***Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses***

Ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber ist grundsätzlich urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln, sodass der volle Urlaubsanspruch erst nach erneuter Wartezeit, also nach sechs Monaten entsteht. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses eine Fortsetzung, sodass das Arbeitsverhältnis nur kurzfristig unterbrochen wird, so entsteht ein Anspruch auf Abgeltung des vollen Jahresurlaubs, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs endet.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### ***Vergütungspflicht bei Leistung höherwertiger Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums***

Wer Praktikanten mit Tätigkeiten betraut, die höherwertig sind als die vertraglich vereinbarten, hat diese zu vergüten. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie entschieden.

Diese hatte einer angehenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin ein unentgeltliches Praktikum angeboten, welches jene im Rahmen ihrer Ausbildung zu absolvieren hatte. Die der Praktikantin und späteren Klägerin zugewiesenen Aufgaben gingen aber über die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehenen Inhalte hinaus. So erledigte die Praktikantin regelmäßig an zwei Tagen pro Woche Tests und therapeutische Tätigkeiten eigenständig und in für die Klinik wirtschaftlich verwertbarer Art und Weise. Auch führte sie bei einem Patienten regelmäßig Einzeltherapiestunden selbstständig und ohne Aufsicht oder individuelle Nachbesprechung durch und übernahm Therapiesitzungen von fest angestellten Psychotherapeuten vertretungsweise bei deren Abwesenheit. Solche eigenständigen Tests und Patientenbehandlungen waren in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in diesem Stadium der Ausbildung nicht vorgesehen.

Die Praktikantin klagte auf Vergütung der von ihr geleisteten, über den Praktikumsgegenstand hinausgehenden Leistungen und bekam Recht. Dabei verwies das Bundesarbeitsgericht darauf, dass solche Leistungen, wie sie die Klägerin erbracht habe, nur gegen Zahlung der üblichen Vergütung zu erwarten seien.

## **Rechtsfolgen einer unterbliebenen Entscheidung des Arbeitgebers über ein Teilzeitverlangen**

Lehnt ein Arbeitgeber den Antrag eines Arbeitnehmers auf Teilzeitarbeit nicht binnen eines Monats vor deren gewünschtem Beginn schriftlich ab, verringert sich die Arbeitszeit in dem vom Arbeitnehmer gewünschten Umfang. Außerdem gilt die von dem Arbeitnehmer begehrte Verteilung der reduzierten Arbeitszeit als festgelegt. Der Arbeitnehmer wird in diesen Fällen so gestellt, als sei das von ihm Gewünschte vertraglich vereinbart worden.

Erklärt ein Arbeitgeber nach einer unterbliebenen Entscheidung über ein Teilzeitverlangen eine Änderungskündigung mit dem Ziel, den nach obigen Grundsätzen eingetretenen Rechtszustand wieder zu beseitigen, darf er, wenn der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage erhebt, zur Rechtfertigung seines Änderungsbegehrens keine Tatsachen mehr vortragen, die er gegen das Teilzeitbegehren selbst hätte vorbringen können, um die eingetretene Wirkung des Gesetzes nicht zu konterkarieren.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle einer bei einer Wohnungsgesellschaft beschäftigten Assistentkraft entschieden, die einen Antrag auf Teilzeit gestellt, hierauf aber innerhalb eines Monats von ihrem Arbeitgeber keine klare Antwort erhalten hatte. Der Arbeitgeber verlangte später von ihr, weiter in Vollzeit für ihn zu arbeiten und sprach eine entsprechende Änderungskündigung aus.

Zu Unrecht, wie das Bundesarbeitsgericht entschied. Wäre es dem Arbeitgeber unter Berufung auf Gründe, die er bereits dem Teilzeitbegehren hätte entgegenhalten können, im Nachhinein möglich, den Teilzeitarbeitsvertrag durch den Ausspruch einer Änderungskündigung wieder in Frage zu stellen, bestände die Gefahr, dass das Ziel der gesetzlichen Regelung, Teilzeitarbeit zu fördern, verfehlt würde.

## **Änderungskündigung zur Anrechnung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld auf den Mindestlohn ist unwirksam**

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber erreichen möchte, dass ein zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld und ein jährliches Weihnachtsgeld auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschieden.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern zusätzliche Prämien. Diese können nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehen den Arbeitnehmern zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setzt voraus, dass andernfalls der Fortbestand des Betriebs mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet ist.

Eine Leistungszulage kann dagegen auf den Mindestlohn angerechnet werden und ist nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen.

## **Mieter, Vermieter**

### **Keine Eigenbedarfskündigung ohne ernsthafte Nutzungsabsicht**

Ein Eigennutzungswunsch, der auf vernünftige und nachvollziehbare Gründe gestützt wird, rechtfertigt eine Mietvertragskündigung nur dann, wenn er vom Vermieter ernsthaft verfolgt wird sowie bereits hinreichend bestimmt und konkretisiert ist. Eine Vorratskündigung ist nicht statthaft. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem entschiedenen Fall hatte der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses eine Wohnung im dritten Obergeschoss und einige Zeit später eine zusätzliche Mansardenwohnung vermietet. Die Mansardenwohnung bewohnte der Sohn der Mieter. Beide Mietverträge konnten nur zusammen gekündigt werden. Der Vermieter kündigte beide Verträge und führte als Begründung an, dass er selbst die Wohnung im dritten Obergeschoss beziehen wolle und die Mansarde nach einem geplanten Umbau als Teil einer für die eigene Tochter vorgesehene Maisonettewohnung benötige. Da die Mieter nicht auszogen, wurde die für die Tochter im vierten Obergeschoss vorgesehene Wohnung zunächst ohne Einbeziehung der Mansarde umgebaut. Die Tochter möchte weiterhin die Mansarde mit der Wohnung verbinden.

Nach Auffassung des Gerichts sind bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs grundsätzlich die Angabe der Person, für die die Wohnung benötigt wird und die Darlegung deren Interesse an der Wohnung ausreichend. Allerdings reicht für eine solche Kündigung ein noch unbestimmtes Interesse einer möglichen späteren Nutzung nicht aus. Vielmehr muss sich der Nutzungswunsch soweit verdichtet haben, dass ein konkretes Interesse an einer alsbaldigen Eigennutzung besteht. Der erklärte Eigennutzungswunsch des Vermieters an der Wohnung im dritten Obergeschoss hatte nach Meinung der Richter das Motiv, auch die Mansarde für die Tochter zurückzuerhalten. Da sich aber der Vermieter über die Eignung der Wohnung für seine Bedürfnisse keine näheren Gedanken ge-

macht hatte, stellt dies die erforderliche Ernsthaftigkeit und Konkretisierung des angegebenen Nutzungswunsches zumindest in Frage. Denn ein noch unbestimmter, vager Eigentumswunsch kann keine Eigenbedarfskündigung rechtfertigen. Da die Vorinstanz diese Frage nicht ausreichend geprüft hatte, wurde die Sache zur erneuten Verhandlung dorthin zurückverwiesen.

## **Zivilrecht**

### ***Unwahre Tatsachenbehauptung in Hotelbewertungsportal durch Aufnahme von Äußerungen Dritter***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte ein Hotelbetreiber von dem Betreiber eines Hotelbewertungsportals Unterlassung einer in diesem Portal veröffentlichten Tatsachenbehauptung, wonach u. a. die Betten in dem Hotel mit Wanzen befallen waren.

Auf dem Hotelbewertungsportal können Nutzer anonym ausformulierte Bewertungen abgeben und Hotels auf einer Skala zwischen eins und sechs bewerten. Diese Bewertungen durchlaufen eine Wortfiltersoftware, die Beleidigungen, Schmähkritik und Eigenbewertungen von Hotelbetreibern auffinden soll. Unauffällige Bewertungen werden automatisch veröffentlicht. Ausgefilterte Bewertungen werden von Mitarbeitern des Portalbetreibers geprüft und, sofern keine Beanstandungen bestehen, manuell freigegeben. Aus den Bewertungen der Nutzer werden bestimmte Durchschnittswerte sowie eine Weiterempfehlungsrate berechnet.

Das Gericht wies die Klage ab. Zwar ging das Gericht davon aus, dass zwischen den Streitparteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestand und die beanstandeten Behauptungen auch unwahr waren. Jedoch habe der Portalbetreiber mit den angegriffenen Äußerungen weder eine eigene Tatsachenbehauptung wiedergegeben noch sich diese zu eigen gemacht. Ebenso wenig habe der Portalbetreiber die Behauptungen im wettbewerbsrechtlichen Sinne verbreitet, da er keine spezifischen Überwachungspflichten verletzt habe.

### ***Hinreichende Darlegung der Veräußerungsrisiken eines geschlossenen Immobilienfonds im Emissionsprospekt***

Der Hinweis im Emissionsprospekt für einen geschlossenen Immobilienfonds, dass ein Markt für die Veräußerung des Gesellschaftsanteils des Anlegers zur Zeit nicht vorhanden ist, verdeutlicht, dass angesichts eines fehlenden Markts mit praktischen Schwierigkeiten bei der Veräußerung der Fondsanteile zu rechnen ist. Hierdurch wird nicht der unzutreffende Eindruck erweckt, dass grundsätzlich eine Veräußerung des Anteils möglich ist und lediglich für einen absehbaren und vorübergehenden Zeitraum derartige Möglichkeiten nicht bestehen.

Mit dieser Begründung wies der Bundesgerichtshof eine Klage auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds ab.

### ***Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten bei Übersteigen des Wiederbeschaffungswerts des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs***

Ersatz des Reparaturaufwands (Reparaturkosten zuzüglich einer etwaigen Entschädigung für den merkantilen Minderwert) bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeugs kann nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall wurde die Reparatur nicht vollständig nach den Vorgaben des Sachverständigen durchgeführt, sodass die Klage auf Ersatz der vollständigen Reparaturkosten, obwohl diese nur um knapp 30 % über dem Wiederbeschaffungswert lagen, abgewiesen wurde.